

# Hausordnung des AStA der Universität Vechta

## -Veranstaltungen-

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthalts auf Veranstaltungen des AStA der Universität Vechta.

Der AStA und ggf. jeweilige Co-Veranstalter\*innen sind berechtigt, den Zutritt für Besucher\*innen und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher\*innen zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage eines/einer Student\*innenausweis/Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt, ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses Personal übt das **Hausrecht** im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Versammlungsstätte für den AStA und ggf. jeweilige Co-Veranstalter\*innen.

Alle Einrichtungen in der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Das Verteilen von **Druckschriften und Werbematerial außerhalb zugelassener Stände sowie das Anbringen von Aufklebern und Plakaten** ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des AStA **untersagt**.

In den Versammlungsstätten (geschlossene Räume) besteht **Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher\*innen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besucher\*innen führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher\*innen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme in die Veranstaltungsräume von Taschen und Behältnissen, die das Format DIN A4 überschreiten, ist untersagt.

**Garderobe:** Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher\*innen sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der/die Besucher\*in trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassener Gegenstände. Dies

gilt ausdrücklich auch, soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des AstA hierfür ist ausgeschlossen.

Personen, die **erkennbar unter übermäßigem Alkoholeinfluss oder unter Drogeneinwirkung** stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgelds der zurückgewiesenen Besucher besteht nicht.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**.

**Das Mitführen folgender Sachen ist bei Betreten der Versammlungsstätte nicht gestattet:**

- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ gemäß § 17a VersammlG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, unter Druck stehende Dosen,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind sowie mitgebrachte Getränke und Speisen,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne Genehmigung des Veranstalters,
- Tiere, mit Ausnahme von Assitenzhunden,
- Rucksäcke und größere Taschen (gestattet ist maximal DIN A4-Format).
  - ➔ Menschen mit chronischen Krankheiten und Medizinische Produkte sind von den Regelungen ausgenommen

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter\*innen des AstA durch den/die ggf. Co-Veranstalter\*in oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, müssen mit entsprechenden Foto-, Film- und Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung rechnen.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten durch den AstA entschieden wird.

Stand: Juni 2023

